

Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (§ 40 b EStG)

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung Bolz – Beitragsorientierte Leistungs- zusage

Vereinbarung für eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (§ 40 b EStG) Teil 1

Ein Stück Sicherheit.

Zwischen der
Firma (Arbeitgeber)

Firmenname

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

und
Herrn/Frau (Arbeitnehmer)

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

wird in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs- bzw. Dienstvertrags mit Wirkung ab _____ Folgendes vereinbart:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

laufendes Gehalt Sonderbezüge → Weihnachtsgeld Urlaubsgeld Tantieme _____

wird in Höhe des Beitrags zur abzuschließenden Direktversicherung für die Beitragszahlungsdauer in einen Anspruch auf Versicherungsschutz auf Basis von Beiträgen zu einer Direktversicherung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des BetrAVG umgewandelt. Der Arbeitgeber wird für den Arbeitnehmer bei der Bayern-Versicherung eine Direktversicherung abschließen. Der Arbeitnehmer stimmt dem Abschluss dieser Versicherung auf sein Leben zu (§ 150 Absatz 2 Satz 1 VVG).

Tarif	Beginn	Ablauf/Ende Aufschubdauer	Aufschubdauer	Beitragszahlungs- dauer	Beitrag				
	01.	01.	Jahre	Jahre	<input type="checkbox"/> 1/12	<input type="checkbox"/> 1/4	<input type="checkbox"/> 1/2	<input type="checkbox"/> 1/1	EUR

- Soweit nach § 40 b EStG die Pauschalierung der Lohnsteuer möglich ist und erfolgt, wird die auf die Beitragszahlungen anfallende pauschale Lohnsteuer von 20 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer von 7 % bzw. 8 % auf den Lohnsteuerbetrag vom Arbeitgeber entrichtet. Im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden diese Steuern vom Arbeitnehmer getragen.
- Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge, bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der Direktversicherungsbeiträge maßgebend, soweit nicht eine vorrangige anders lautende tarifvertragliche Regelung gilt. Nach Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer wird dem zu zahlenden Gehalt der Direktversicherungsbeitrag in zuletzt maßgeblicher Höhe wieder hinzugerechnet.
Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung
 - aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt.
 - Grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von sonstigen Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt oder dem beitragspflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers abhängig sind, verringert.
- Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung und zur Zahlung der pauschalen Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erlischt mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch während entgeltloser Beschäftigungszeiten bzw. längerer Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Versicherungsbeitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt des Arbeitnehmers gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Arbeitnehmer die Beiträge – jedoch nur über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden jedoch von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, das Bezugsrecht für diese Versicherung gemäß § 1 b Abs. 5 BetrAVG festzulegen.
- Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus der Versicherung sowie ihre Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.
- Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Der Versicherungsschein wird dem Arbeitnehmer beim Ausscheiden ausgehändigt. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers aus dieser betrieblichen Altersversorgung werden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag begrenzt. Für Anwartschaften, die bis zum Ausscheiden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erworben wurden, gelten für den Arbeitnehmer die Verfügungsbeschränkungen des § 2 Abs. 2 Satz 4–6 BetrAVG.
- Die Verteilung der Abschlusskosten erfolgt nach Maßgabe des § 169 VVG, hierbei werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge berücksichtigt. Trotz dieser Mindestbeträge können in der Anfangszeit der Versicherung keine oder nur geringe Rückkaufswerte bzw. keine oder nur geringe beitragsfreie Versicherungsleistungen vorhanden sein.
Sofern die Umwandlungsbeträge in eine vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Direktversicherung eingebracht werden (z. B. bei Arbeitgeberwechsel), sind die durch den Abschluss entstehenden Kosten bei der Kalkulation des Versicherungsbeitrags berücksichtigt; Teile der ersten Beiträge werden zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen (sog. Zillmerung). Im Falle einer Beitragsfreistellung oder einer Kündigung wird der Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie versicherte Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnet, wobei ein Abzug (§ 169 Abs. 5 VVG) erfolgt. Dies hat zur Folge, dass im Falle der Beitragsfreistellung, einer bei Arbeitgeberwechsel vorzunehmenden Kapitalübertragung oder einer Kündigung in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit kein bzw. – im Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen – nur ein geringes Deckungskapital vorhanden sein kann.
Die betriebliche Altersversorgung des Arbeitgebers ist in beiden Fällen in jedem Stadium des Versorgungsverhältnisses auf den jeweiligen Wert bzw. auf die jeweilige Leistung aus der Versicherung begrenzt.
- Sollten sich die bei Abschluss dieser Versicherung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht erwachsen. Bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung kann der Arbeitnehmer die Versicherungsbeiträge – jedoch nur über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
- Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Vereinbarung für eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (§ 40 b EStG) Teil 2

Ein Stück Sicherheit.

zum Versicherungsantrag vom _____ Versicherungs-/Teilversicherungsnummer _____ Name des versicherten Arbeitnehmers _____

zwischen der
Firma (Versicherungsnehmer)

und der

Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Deisenhofener Straße 63, 81539 München

1 Vereinbarung zur Direktversicherung durch Entgeltumwandlung nach § 1 b Abs. 5 BetrAVG

- 1.1 Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen.
- 1.2 Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus der Versicherung sowie ihre Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.
- 1.3 Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Versicherungsvertrages.

2 Vereinbarung zur Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 b EStG

- 2.1 Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.
- 2.2 Die Abtretung oder Beleihung eines dem Arbeitnehmer eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechtes ist ausgeschlossen.
- 2.3 Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Versicherungsvertrages.

München,

Ort, Datum

Bayern-Versicherung
Lebensversicherung Aktiengesellschaft



Dr. Frank Walthes



Dr. Ralph Seitz

Unterschrift der Firma

Unterschrift des Arbeitnehmers